

Die Baugewerkschaft

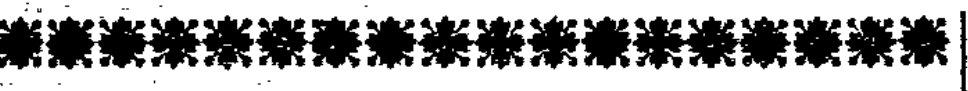
Organ des Zentral-Verbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Ercheint jeden Sonntag.
 Abonnementspreis pro Quartal 2.— Mk. (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband 2,40 Mk.
 Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.
 Anzeigenpreis: Inserate 60 Pt., Reklame 1,80 Mk.

Herausgegeben vom Verbandsvorstand.
 Geschäftsstelle: Berlin O, Rüdersdorfer Straße 60.
 Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 4337.
 Postcheck-Konto der Hauptkasse 9367 Berlin.

Schriftleitung: Berlin O, Rüdersdorfer Straße 60.
 Inseraten-Geschäftsstelle: Berlin O 17, Rüdersdorfer Straße 60. Tel.: Amt Königstadt 4337.
 (Verbandsanzeigen wie Versammlungsinserte u. dergl. sind an die Redaktion direkt zu richten.)
 Schluß der Redaktion: Montag morgens 8 Uhr.

Nummer 14. Berlin, den 6. April 1913. 14. Jahrgang.



Geleyliche Wohnungsreform.

Im März 1912 setzte der Reichstag eine besondere Kommission ein zur Beratung einer Anzahl von Anträgen betreffend geleyliche Wohnungsreform. Diese Kommission arbeitete flott, so daß der Reichstag bereits am 22. Mai 1912 sich mit den Anträgen dieser Kommission beschäftigten und ihnen auch einmütig zustimmen konnte. Der Reichstag verlangte Mindestvorschriften über Beschaffung und Benutzung von Wohnungen, eine amtliche Wohnungsaufsicht mit einem Reichswohnungsamt als Zentralstelle, Errichtung von Pfandbriefanstalten im Anschluß an die Landesversicherungsanstalten, Regelung des Wohnungs-Nachweiswesens, Ausbau des Erbbaurechtes; weiter normative Bestimmungen über Bebauungspläne, Steuererleichterung an die Besitzer von Häusern mit Kleinwohnungen, sowie Gewährung des Enteignungsrechtes an die Gemeinden. Der Reichstag in seiner großen Mehrheit war sich darüber einig, daß das Reich die Kompetenz und die Pflicht habe, auf dem Gebiete des Wohnungswesens geleylich einzugreifen. Diese Anschauung wurde nicht allseits geteilt. Von Regierungsseite wurde die Auffassung vertreten, daß hier nur die Einzelstaaten zuständig seien. Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern erklärte, daß man dieserhalb mit diesen in Verbindung treten werde. Das geschah. Im Januar 1913 teilte dann der Staatssekretär Dr. v. Delbrück mit: Die Mehrzahl der Bundesstaaten, insbesondere die größeren, widersetzten sich einer reichsgeseylichen Regelung der Wohnungsfrage. Nun setzte eine heftige Kritik ein. Im Reichstag wurde neuerdings verlangt, daß man unverzüglich auf dem Wege der Reichsgeseygebung vorgehen müsse. Wohl unter dem Druck dieser Kritik erklärte dann der Staatssekretär Delbrück: Wenn beispielsweise Preußen auf dem Gebiete des Wohnungswesens nicht vorgeinge, er dem Reichstag ein Wohnungsgeley vorlegen würde.

Inzwischen hat nun Preußen den Entwurf eines Wohnungsgeleyes veröffentlicht. Ob dieser Entwurf, der im Landtag noch nicht vorgelegt wurde, Geley werden wird, steht dahin. Bereits vor 10 Jahren hat die preussische Regierung einen ähnlichen Entwurf veröffentlicht. Geley ist er aber nicht geworden. Gewisse Interessenten machten dagegen heftige Opposition, und der Entwurf fiel unter den Tisch. Der jetzt unter dem 25. Januar 1913 veröffentlichte Geleyentwurf will zunächst das Fluchtliniengesey ändern, und zwar in der Weise, daß den Ortspolizeibehörden das Recht eingeräumt wird, die Festsetzung von Fluchtlinien zu verlangen. Es soll in dem Geley ausgesprochen werden, daß im Interesse des Wohnungsbedarfes Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze vorzusehen sind, ferner, daß für Wohnungszwecke Baublöcke von angemessener Tiefe und Straßen von geringerer Breite (Wohnungsstraßen) in den Bebauungsplänen aufgenommen werden. Ferner wird den Gemeinden das Enteignungsrecht für Baugelände eingeräumt. Die betreffende Bestimmung lautet: Mit dem Zeitpunkt, an dem eine Straße oder ein Straßenteil für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt ist, erhält die Gemeinde das Recht, ein an die Fluchtlinie des Straßenteils angrenzendes Grundstück, soweit es nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts nicht zur Bebauung geeignet ist, dem Eigentümer gegen Entschädigung zu enteignen.

In dem Geleyentwurf wird ferner ausgesprochen: Das Geley betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. vom 28. Juli 1902 wird auf den Umfang der Monarchie sinngemäß ausgedehnt. Es wird also der Versuch gemacht, die Bodenfrage zu lösen, ein Baugelände für das Wohnungsbedürfnis zu schaffen. Zu diesen Vorschlägen wird in der Begründung ausgeführt:

Als besonders wirksames Mittel, um die Bodenpreise dauernd in angemessenen Grenzen zu halten, haben sich baupolizeiliche Beschränkungen der Nutzbarkeit des Grund und Bodens hinsichtlich der bebaubaren Fläche und der Stockwerkhöhe erwiesen. Bei entwickelter Boden- und Bauspekulation werden die Bodenpreise, abgesehen von dem Einflusse der Lage und der besonderen Verwendbarkeit des Grundstücks für bestimmte Zwecke, in erster Linie durch die nach den bestehenden Baunormen zugelassene Nutzbarkeit bestimmt. Beschränkungen der gedachten Art fördern zugleich die weiträumige, flache Bauweise, die im gesundheitlichen Interesse besonders wünschenswert erscheint. Gegenwärtig lassen zahlreiche Bauordnungen noch eine die örtlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigte Höhe der Gebäude und eine weitgehende Bebaubarkeit der Grundstücke hinsichtlich der Fläche auch in dem Stadterweiterungsgebiete zu, wo die Höhe der Bodenpreise noch nicht zu einer stärkeren Ausnutzung des Grund und Bodens nötigt. Demgegenüber wird mehr als bisher durch Abstufung der Bauvorschriften für das Stadtimere, die Außenbezirke und die Umgebung der schnell wachsenden Gemeinden Sorge dafür zu treffen sein, daß nicht die hohen Bodenpreise aus dem Stadtimern auf die neuen Stadtteile übertragen werden. Auf diese Weise wird die erforderliche Ergänzung zu den Verkehrserleichterungen nach den Außenbezirken geschaffen und die Möglichkeit gewahrt, mit der Herstellung billiger Kleinwohnungen auch das in gesundheitlicher wie sozialer Hinsicht zu fördernde kleine Wohnhaus und Einzelhaus in der Bauordnung zu berücksichtigen.

Und an anderer Stelle wird gesagt: Von wesentlicher Bedeutung für eine befriedigende Gestaltung der Wohnungsverhältnisse ist eine angemessene Höhe der Preise des städtischen Grund und Bodens. Die Bebauungspläne mancher Städte, die vorwiegend tiefe Baublöcke bei wenigen übermäßig breiten Verkehrsstraßen vorsehen, begünstigen das Bestreben, durch Errichtung großer Mietsmichthäuser mit mehrfachen Quergebäuden und Höfen die Preise der Grundstücke in die Höhe zu treiben. Durch eine solche Bebauung wird zugleich eine unerwünschte Zahl von Hof- und Hinterwohnungen hervorgerufen, die vorhandene Reinigung zum eigenen Hausbesitz durch Schaffung ungeeigneter Häuser künstlich hintangehalten und ein vielfach nur dem Namen nach bestehender, vorwiegend spekulativer Hausbesitz gefördert.

Der Entwurf enthält weiter baupolizeiliche Vorschriften. Durch die Bauordnung kann die Abstufung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke vorgeschrieben werden. Die Errichtung von bestimmten Anlagen und Fabriken, die durch Rauch und ungewöhnliches Geräusch lästig werden, können verboten werden. Es werden sodann Vorschriften erlassen über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen. Für Gemeinden und größere Betriebe mit mehr als 10 000 Einwohnern sind diesbezügliche Wohnungsordnungen zu erlassen. Durch diese kann vorgeschrieben werden, daß als Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) nur solche Räume benutzt werden dürfen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen baupolizeilich genehmigt sind. Ferner können Vorschriften erlassen wer-

den über die Beschaffenheit und Instandhaltung der Wohnungen, Zahl und Beschaffenheit der Kochstellen, Aborte, Ausgänge, über die zulässige Belegung der Wohn- und Schlafräume, Einrichtung und Ausstattung der Schlafräume für Diensthofen und Gewerbegehilfen.

In einem weiteren Artikel des Geleyentwurfes wird eine Wohnungsaufsicht eingerichtet. Diese wird den Ortspolizeibehörden bzw. dem Gemeindevorstand übertragen. Es ist darauf zu sehen, daß Mißstände auf dem Gebiete des Wohnungswesens ferngehalten und beseitigt werden. Für Gemeinden, die mehr als 100 000 Einwohner haben, ist zur Durchführung der Wohnungsaufsicht ein Wohnungsausschuß zu errichten, das mit geeignetem Personal, mit Beamten und Wohnungsaufsichtern, besetzt sein muß. Für kleinere Gemeinden kann durch die Aufsichtsbehörde die Einrichtung eines Wohnungsamtes angeordnet werden. Es können auch mehrere Gemeinden zusammen ein gemeinsames Wohnungsamt für ihre Bezirke errichten. Die mit der Wohnungsaufsicht betrauten Personen sind berechtigt, bei Ausübung der Wohnungsaufsicht alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden, zu betreten. Die Besichtigung darf nur in der Zeit von 9 Uhr früh bis 6 Uhr abends erfolgen; bei Wohnungen, in die Einlieger oder Schlafgänger aufgenommen werden, ist die Besichtigungszeit von 5 Uhr früh bis 10 Uhr abends festgesetzt. Die Wohnungsaufsichtsbeamten haben zunächst durch Rat, Belehrung oder Mahnung die Wohnungsinhaber bzw. Wohnungsbesitzer zur Abstellung der vorgefundenen Mißstände zu veranlassen. Läßt sich auf diese Weise Abhilfe nicht schaffen, so ist polizeiliches Einschreiten zu veranlassen.

Das ist im wesentlichen der Inhalt des preussischen Entwurfes zu einem Wohnungsgeley.

Die Wohnungsreformer werden mehr von der Geleygebung erwarten, als der Entwurf bringt.

Insmerhin bedeutet der Entwurf einen sozialpolitischen Fortschritt. Preußen kommt damit den süddeutschen Staaten nahe und hinsichtlich der Enteignung und Umlegung der Grundstücke sogar vor, falls der Entwurf Geley wird.

Im Reichstag sind weitere Maßnahmen in Aussicht genommen. So die Schaffung von Grundlagen für eine bessere und zweckmäßigere Kreditgewährung; die Schaffung eines großen Kreditinstituts, an dem sich die Banken, das Reich und die Bundesstaaten beteiligen; Bürgschaftsübernahme für Hypotheken auf Staatsarbeiterhäuser durch das Reich; sodann eine Aenderung des Hypothekengesetzes zwecks möglicher Befreiung von Kleinwohnungsbauten im Erbbaurecht.

Hoffentlich werden diese ins Auge gefaßten geleylichen Maßnahmen bald verwirklicht. Es ist Zeit, das Durchgreifendes endlich zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse geschieht. Der Worte sind genug gewechselt, wir wollen endlich Taten sehen. S.

Der Streikposten.

Am 22. Mai 1912 wurde im Reichstage die Resolution der Konservativen, welche verlangte, daß nach vor der Revision des Allgemeinen Reichsstrafgeseybuches ein Geleyentwurf vorgelegt werde, durch den ein wirksamer Schutz der Arbeitswilligen gegen Hindernis an der Arbeit, Bedrohungen und Gewalttätigkeiten herbeigeführt werde, mit 263 gegen 69 Stimmen abgelehnt. Staatssekretär Dr. Delbrück hielt die Förderung für unnützig und unbedenklich.

Tropfen standen die Konserwativen ihre Bestrebungen zur Erreichung eines größeren Schutzes der Arbeitswilligen fortsetzen zu müssen. Wenn sie auch bei der Regierung und im Parlament gar keinen resp. wenig Anklang mit ihrer Forderung gefunden hatten, so konnten sie doch bei Wiederholung eines gleichen oder ähnlichen Antrages auf die Unterstützung der Unternehmerpresse, eines Teiles der Unternehmerverbände, der Handelskammern und sogar einer gewissen Gruppe von Arbeitern rechnen und somit eines größeren, wenn auch nicht durchschlagenden Erfolges sich verhoffen. Um ihre Aussichten noch sicherer zu gestalten, beschränkten sie sich in diesem Jahre darauf, nur das Verbot des Streikpostens zu verlangen. Allein, auch mit dieser „kleinen“ Arbeitswilligenforderung hatten sie kein Glück. Sie wurde am 22. Januar im Reichstag mit 289 gegen 52 Stimmen abgelehnt. Wiederum hatte Delbrück als Regierungsvorsteher sich am 15. Januar gegen den Antrag erklärt. Nach ihm soll eine eventuelle gesetzliche Erweiterung des Arbeitswilligen Schutzes der Neuordnung des Reichsstrafgesetzbuches vorbehalten bleiben. Diese wird aber noch Jahre auf sich warten lassen, und da man aus dem bisherigen Schicksal der konservativen Anträge den Schluß ziehen darf, daß es ähnlichen Forderungen in den nächsten Jahren im Reichstag ähnlich ergehen wird, so kann man annehmen, daß die Rechtsordnung bezüglich des Streikpostens für geraume Zeit so bleiben wird, wie sie ist.

Sie ist es nun rechtlich mit dem Streikpostensuchen befaßt?

1. Das Streikpostensuchen ist grundsätzlich durch Reichsgesetz erlaubt. Maßgebend hierfür ist § 152 der Gewerbeordnung. Er lautet:

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Werkbetreibende, gewerbliche Gesellen, Arbeiter oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Die Gesetzesstelle erlaubt zwar nicht ausdrücklich das Streikpostensuchen, wohl aber ihrem Sinne nach. Das ist auch die Ansicht des Reichsgerichts, der Regierung, des Reichsgerichtes und der Wissenschaft. Die Auffassung von Parlament und Regierung geht zur Genüge aus den Reichstagsverhandlungen der letzten Jahre hervor. Das Reichsgericht fällt im Urteil vom 30. Oktober 1900 z. n. aus, durch § 152 der Gewerbeordnung sei nicht bloß der erste Abschluß der Verabredung oder Verabredung selbst, sondern auch die Aufrechterhaltung und Durchführung auf andere zur Teilnahme, mit Vorbehalt des § 153, auch die Einwirkung, um Beeinträchtigung von anderer Seite zu paralisieren. Aus diesen Gründen erlaubt auch die Wissenschaft das Streikpostensuchen für erlaubt. (Vgl. die Kommentare zur Gewerbeordnung von v. Landmann, v. Schöler, Stier Sombel z. § 152.)

2. Ein Reichsgesetz kann nur durch ein Reichsgesetz geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Daraus folgt, daß das Streikpostensuchen nicht allgemein durch landesgesetzliche Maßnahmen verboten werden kann. Ein Versuch in letzgenannter Richtung ist früher einmal gemacht worden. Unter dem 21. April 1900 hatte der königliche Senat folgende Verordnung erlassen:

Personen, die planmäßig zum Zwecke der Beobachtung oder Beeinträchtigung der Arbeiter einer Arbeitsstelle oder des Pagages von Arbeitern zu einer Arbeitsstelle an einem öffentlichen Orte sich aufhalten, werden mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Diese Verordnung lief auf ein glattes Verbot des Streikpostensuches überhaupt hinaus. Kollerubacht forderte öffentlich zum Ungehörigen gegen sie auf, wurde angeklagt wegen Vergehens gegen § 110 des Reichsstrafgesetzbuches, vom Landgericht verurteilt, auf Revision hin aber vom Reichsgericht freigesprochen, da die Verordnung wegen § 152 der Gewerbeordnung unzulässig sei. (Entscheidung vom 30. Oktober 1900.) „Seine hohe Aufgabe, ein Hüter des Reichsrechts zu sein, hat das Reichsgericht in diesem Falle erfüllt.“ (Staub in der „Deutschen Juristen-Zeitung“, VI. Jahrg. 1901, S. 110.)

3. Aufgabe des Staates ist es, für Ruhe und Ordnung im Lande zu sorgen und die Freiheit und Rechte seiner Angehörigen zu schützen. Deshalb ist das Streikpostensuchen nicht in der Form erlaubt, daß dadurch die Ruhe und Ordnung gefährdet und Rechte anderer Personen, die das Recht des Streikpostens auf freien Gewerbebetrieb und das der Arbeiter auf wirtschaftliche Betätigung der Arbeitskraft, beeinträchtigt werden.

Es ist... über zu einer Befähigung des... gegenüber den Arbeitswilligen oder Arbeitgebern... Reichsgericht (Urteil des VI. Zivilsenats vom 11. Februar 1911, vgl. „Deutsche Juristen-Zeitung“, 16. Jahrg. 1911, S. 132)

besagt: „Das Postensuchen mag zulässig sein, wenn es sich in bescheidener und unauffälliger Weise vollzieht.“ Das dürfte auch für den Streikposten gelten.

Für Fälle des Zuwiderhandelns gegen die staatliche Ordnung treten gegen den Streikposten die Polizei, der Staatsanwalt und die Gerichte in Funktion.

Die Polizei kann einzelne Streikposten wegweisen, wenn das zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe usw. notwendig ist.

Unter diesem Gesichtspunkte kann sie das Streikpostensuchen in bestimmten Fällen auf bestimmten Plätzen und Straßen gänzlich untersagen. Wird z. B. eine Fabrik an der Straße bestraft und ist es schon zu Zusammenstößen zwischen Arbeitswilligen und Streikposten gekommen (bei den großen Kravallen pflegen sich Arbeitswillige und die Masse der Streikenden, nicht die Streikposten als solche gegenüberzustellen — vgl. die Bergarbeiterstreiks —) oder ist der Arbeitgeber oder sein Personal vom dem Streikposten bedroht oder beleidigt worden und sind Wiederholungen von Ungehörigkeiten solcher Art für die Zukunft zu befürchten, so kann die Polizei das Streikpostensuchen nicht nur an den Zugängen zur Fabrik, sondern auch in weiterer Entfernung davon auf der Straße untersagen. (Vgl. v. Landmann: Der Schutz der Arbeitswilligen, in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ vom 1. Februar 1913.) Zuwiderhandelnde kann die Polizei mit Gewalt entfernen.

Diese Rechte der Polizei ergeben sich letzten Endes aus ihrer im Allgemeinen Landrecht von 1794 § 10 II 17 aufgeschriebenen Aufgabe:

Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

In den meisten Städten existieren Straßenpolizeiverordnungen, wonach

der zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und Sicherheit des Verkehrs ergangenen Aufforderung der Aufsichtsbeamten bei Strafe Folge zu leisten ist.

Auf Grund dieser Verordnungen, die nach höchstgerichtlichen Entscheidungen (vgl. Entscheidung des preussischen Kammergerichts vom 28. September 1903, mitgeteilt in der „Deutschen Juristen-Zeitung“, VIII. Jahrg. 1903, S. 527) gültig sind, ist die Polizei berechtigt, Streikposten, die der im verkehrspolitischen Interesse ergangenen Aufforderung, sich zu entfernen, nicht Folge leisten, in Haft oder Geldstrafe zu nehmen. Gegen derartige polizeiliche Strafverfügungen kann natürlich die Entscheidung des Richters angerufen werden. Jedoch vertreten die Gerichte durchweg den Standpunkt, daß sie zur Feststellung der Frage, ob die Strafverfügung zu Recht oder zu Unrecht ergangen ist, nur zu prüfen haben, ob der Aufsichtsbeamte (Schupmann) mit der Aufforderung die Erhaltung der Ruhe usw. beabsichtigte, nicht auch, ob die Aufforderung objektiv notwendig war. (Vgl. Entscheidung des Sächs. Oberlandesgerichts vom 9. Juli 1903, 31. Dezember 1903 und 14. Dezember 1905 in Annalen 25, 297 und 499, des preussischen Kammergerichts vom 19. Juni 1905 in „Deutsche Juristen-Zeitung“, 10. Jahrg. 1905, S. 653.) Praktisch bedeutet diese Rechtsprechung eine Gefährdung des Rechts des Streikpostensuches, da seine Ausübung von dem Ermessen der Aufsichtsbeamten, also der gewöhnlichen Unterbeamten (Schupleute) abhängig ist.

Der Staatsanwalt und die Gerichte treten gegen diejenigen Streikposten in Tätigkeit, welche ein Strafgesetz verletzt haben. In Betracht kommen die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über Beleidigung § 185 ff., Körperverletzung § 223 ff., Nötigung und Drohung §§ 240, 241, Hausfriedensbruch und Landfriedensbruch §§ 122 bis 125, Sachbeschädigung § 303 ff., Widerstand gegen die Staatsgewalt § 113. Die erregte Stimmung in der Arbeiterschaft zur Zeit des Ausstandes, ihre Erbitterung gegen die Unternehmer und Arbeitswilligen führt dann und wann zur Verübung der oben genannten Vergehen. Diese ziehen Geld-, Haft- oder Gefängnisstrafe nach sich. Die gefährlichste Bestimmung für die Streikposten ist jedoch § 153 der Gewerbeordnung,

wonach mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft wird, wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verhinderung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an einem Streik teilzunehmen oder einem Sperrbeschluß Folge zu leisten, oder andere durch die gleichen Mittel hindert oder zu hindern versucht, von einem Streik oder Sperrverbot zurückzutreten.

Der Übertritt dieser Vorschriften liegt für den Streikposten besonders wegen der Dehnbarkeit der Begriffe körperlichen Zwang, Drohung und Ehrverletzung (Ehrverletzung kommt nicht in Betracht).

Der Begriff des körperlichen Zwanges ist weiter als der der Gewalt. Er umfaßt verbreiteter Ansicht nach jede Beeinträchtigung der freien körperlichen Bewegung. (Urteil des Kammergerichts vom 10. Februar 1908.) Vertritt also ein Streikposten einem Arbeitswilligen den Weg, um ihn zur Teilnahme am Streik zu bewegen, so vergeht er sich gegen § 153. Eine Drohung wird nach § 153 schon dann für strafbar erachtet, wenn der Drohende zu ihrer Ausführung kein Recht hat; auf die Form der Drohung und auf die Art des angebotenen Übels kommt es nicht an. Es ist also sowohl gleichgültig, ob die Drohung ernst gemeint war, als auch, ob mit einem Verbrechen oder Vergehen oder sonst irgendeinem Übel gedroht wird. Der Begriff der Ehrverletzung ist noch weiter als der der einfachen Beleidigung. Im Hinblick auf diese Gesetzesbestimmung mag also der Streikposten doppelt auf Zurückhaltung bedacht sein, zumal sie nur Gefängnisstrafe kennt und im Gegensatz zu manchen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches ohne Antrag von Seiten des Verletzten Verurteilung findet. Für die Ausübung des Rechts, Streikposten zu setzen, ist trotz ihrer Strenge nicht so gefährlich wie der oben angeführte Umstand, daß die Gerichte nicht nachprüfen haben, ob die von den Beamten vorgenommene Wegweisung notwendig oder zweckmäßig war. Immerhin müßte in beiden Punkten Wandel geschaffen werden. Wegen des ständig steigenden Terrorismus der „Freien“ wird sich aber eine Milderung von Gesetz in Rechtsprechung zugunsten der Arbeiterschaft kaum erzielen lassen.

Wird das Recht des freien Gewerbebetriebes durch den Streikposten verletzt, so kann auch das Zivilgericht gegen ihn vorgehen, und zwar, indem es durch einstweilige Verfügung (§§ 235 ff., 890 der Zivilprozessordnung) einzelnen Personen das Streikpostensuchen verbietet und den Verbänden untersagt, Streikposten auszustellen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann Geldstrafe bis zu 1500 M oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten festgesetzt werden. Der Fall ist im Frühjahr 1912 in Solingen praktisch geworden. (Vgl. „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ vom 6. April 1912, S. 81.)

Ob die Arbeitswilligen auf Grund ihres Anspruchs gegen den Staat auf Schutz der persönlichen Freiheit, ihres Rechts auf freie Verwertung ihrer Arbeitskraft eine ähnliche Maßnahme erzielen können?

Allgemeines.

Ueberfüllung im Baufach. Wir lesen in der Kreuztg.: „Der Besuch der technischen Hochschulen ist zurzeit immer noch derart hoch, daß bei der Berufswahl vor dem technischen Studium dringend zu warnen ist, es sei denn, daß ganz besondere Veranlassung vorhanden ist. Nach einer Veröffentlichung des Verbandes „Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine“ betrug die Anzahl der Studierenden:

Winter	Bauingenieure	Maschinen- und Elektro-Ingenieure	Gesamtbesuch der techn. Hochschulen
1890/91	745	1 353	3 567
1902/3	2 792	6 220	13 120
1912/13	2 644	4 033	11 285

Hierzu kommt noch eine größere Anzahl Hospitanten. Man sieht daraus, daß sich die Anzahl der Studierenden des Maschinenbaues und der Elektrotechnik bei der Notlage der letzten Jahre erheblich gemindert hat, daß dagegen die Bauingenieure (Eisenbahnbau, Wasserbau, Brückenbau, Tiefbau, Eisenbetonbau) seit etwa zehn Jahren in gleich großer, bedenklicher Anzahl studieren, und daß ihre Aussichten bei der schon seit Jahren herrschenden Ueberfüllung daher ganz besonders schlecht sind.

Der Stand der Aussperrung im Maler- und Lackiergewerbe ist zurzeit, was die Zahl der Betroffenen anbetrifft, noch ziemlich der gleiche wie in den Vorwochen. Von der freien Gewerkschaft waren 15 501, vom christlichen Malerverbande 1147 und von der Hirsch-Dunderschen Organisation 208, zusammen also 16 854 Mitglieder im Aussperrungszustand, ein schließlich der Gesellen, die zur Abwehr die Arbeit freiwillig niedergelegt haben. Diese nach den Kontroll- und Unterstützungslisten der Hilfsorganisationen festgestellten Zahlen werden auch durch Angaben der Arbeitgeberorgane bestätigt, trotzdem die Herren in der Tagespresse mit ganz anderen Zahlen operieren, um ihren Leuten die allmählich verjagende Courage wieder beizubringen. Schrieb doch die „Westdeutsche Malerzeitung“ in ihrer letzten Nummer, daß von der Gesamtsperre 26 150 Gesellen einschließlich 11 800 Arbeitslosen und 8207 Heberarbeiter betroffen seien. Nach Abrechnung der angeblichen Zahl von 11 800 Arbeitslosen und 8207 Heberarbeitern verbleiben demnach 16 143 wirklich Aussperrte. Ist so die Zahl der vom Kampfe Betroffenen noch ziemlich die gleiche, so ist das Gesamtbild der Aussperrung aber ein völlig verändertes. In Hannover hat die Zustimmung die Aussperrung aufgehoben und mit den Hilfsorganisationen einen Ortstarifvertrag abgeschlossen. Weitere Ortstarife kamen zustande in Jena, Plauen und Reichenbach i. Vogtl., Wittweiba und Mandern.

Da gegen das Koalitionsrecht verstoßen ist, so ist es sogar manchmal zu der Behauptung, jeder Streikposten bedeute für die Arbeitswilligen schon an sich eine Drohung im Sinne des § 153. Das ist natürlich übertrieben und die Gerichte haben auch noch nicht unter dieser Begründung Streikposten verurteilt. Wichtig ist aber, daß eine Drohung in der Richtung der Streikposten liegen kann.

in der Nähe gelegenen Fallwerke einer großen Anzahl Bauarbeiter Beschäftigung gegeben.

Der Wirtschaftslage entsprechend war auch die Mitgliederbewegung. Die Zahl der Mitglieder stieg von 1918 im 3. Quartal 1911 auf 2534 im 4. Quartal 1912.

In dieser Zahl ist allerdings die Verwaltungsstelle Mannheim, die dem mittelrheinischen Bezirke angegliedert wurde und 234 Mitglieder zählte, miteinbegriffen.

An Lohnbewegungen war das Jahr 1912, trotz der bestehenden Verträge, für uns ein ziemlich reiches.

Table with 6 columns: Ort, Name, Zimmer, Preis, Anzahl, Arbeitszeitverlängerung. Lists locations like Schmalldorf, Moskellern, Coblenz, etc.

Die Verträge von Coblenz, Coblenz, Moskellern und Ludwig kamen erst durch Streiks zustande. Außerdem wurde am Schlichteramt Tunnellbau, in Montabaur und in Sulley die Arbeit eingestellt.

Den Schlichtungsinstanzen mangelte es ebenfalls nicht an Arbeit. Aufgabe von Streitfällen mußten dort zur Entscheidung gebracht werden.

Dieser Unterschied macht sich selbstverständlich auch bei den Versammlungen bemerkbar. Es sind Ortsgruppen vorhanden, die es als selbstverständlich betrachten, daß 50-60 Prozent ihrer Mitglieder an den Versammlungen teilnehmen.

Das Verhältnis zu den gewerkschaftlichen Organisationen ist keineswegs so schlecht, wie es in den Berichtsperioden dargestellt wurde.

Das Verhältnis zu den gewerkschaftlichen Organisationen ist keineswegs so schlecht, wie es in den Berichtsperioden dargestellt wurde.

Ortsgruppen hatten, sind fast alle ihre Mitglieder zu uns übergetreten. Unsere Mitgliederzahl, die dort im 3. Quartal noch auf 14 stand, ist heute auf ca. 80 gestiegen.

Die Beteiligung an den Bildungsbestrebungen muß immer noch eine bessere werden. Unsere Bewegung verlangt nicht nur Führer, sondern auch ein geschultes Heer von Vertrauensleuten.

Die Tätigkeit des Bezirksleiters geht aus nachfolgenden Zahlen hervor. Derselbe nahm an 124 Versammlungen, 42 Vorstand- und Vertrauensmännerversammlungen, 31 Baubesprechungen, 8 Kartellversammlungen, 22 Verhandlungen, 7 Schiedsgerichtsversammlungen und an 13 sonstigen Veranstaltungen teil.

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß auch in unseren, jedenfalls nicht leichtem Gebiet der christliche Gewerkschaftsgedanke breitere Wurzeln zu fassen vermag.

Wir wollen und müssen unser Bestes hergeben, um den Aufstieg unseres Standes weiter zu ermöglichen. Bedingung ist jedoch, daß auch der letzte abseits stehende Bauarbeiter unserem Verbandszugehörig und als tüchtiger Gewerkschaftler und treuer Mitarbeiter erzogen wird.

Damian Schleicher, Frankfurt a. M., Schnurgasse 73 II

Schiedsrichterliche Entscheidungen

der Einigungsamtsitzung für das Baugewerbe.

Essen, den 6. März 1913.

Anwesend unter dem Vorsitz des Beigeordneten Dr. Erbe folgende Herren:

- a) als Unparteiische: Bürgermeister von Wedelstätt-Gelsenkirchen, Christian Klotz-Essen; b) als Mitglieder des Einigungsamtes: Arbeitgeber: J. Bierdorf-Essen, Th. Penning-Lovinghausen; Arbeitnehmer: B. Müller-Rünster, G. Ruzmann-Dortmund, F. Kahl-Dortmund, B. Janzen-Düsseldorf, Friedrich Werner-Faberbörn, Wilhelm Koch-Bochum, Josef Gude-Essen;

c) als Anwaltsperson: Johann Bäcker-Hamm; d) als Protokollführer: Oberstadtkellner Wirk-Essen. In der heutigen Sitzung wurde folgendes verhandelt:

I. Geschäftliche Mitteilungen. Vorsitzender verpflichtet durch Handschlag die an Stelle der ausgeschiedenen Einigungsamtsmitglieder Otto und Häuschen neuangetretenen Herren Ruzmann und Gude.

Auf eine Anfrage des Vorsitzenden, ob zur geschäftlichen Mitteilung noch etwas vorzubringen sei, bespricht Herr Kahl das den Einigungsamtsmitgliedern in Abschrift zur Kenntnisnahme zugesandte Schreiben des Arbeitgeberverbandes vom 25. Februar 1913, wonach auf einer Baupelle an den Koloniebauten der Zeche Graf Bismard zu Gelsenkirchen durch die Arbeitnehmer Vertragsbruch begangen worden sei.

Hierbei kommt er auf die Arbeitsordnung zu sprechen, welche unter dem Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes Herr Waller erlassen worden ist, in welcher seitens des Arbeitgeberverbandes gegen den Tarifvertrag, wie durch ein Schreiben des Herrn Waller angegeben, verstoßen worden sei.

Vorsitzender erklärt, daß er diese Abschrift des Arbeitgeberverbandes den Herren Mitgliedern nur als Mitteilung zur Kenntnisnahme hätte zugehen lassen und über diesen Fall zu verhandeln für das Einigungsamt keine Veranlassung vorläge.

Vorsitzender verliest die in dieser Sache eingegangenen Unterlagen, wonach die Schlichtungskommission in vorgeschrittenen Stadien die Sache verhandelt, aber zu keinem Resultat gekommen sei.

Als dem eingereichten Material geht hervor, daß mit dem jugendlichen Hilfsarbeiter Köhnenkämpfer keine Vertretung gemäß § 1 des Tarifvertrages in den ersten 6 Tagen über geringeren als Tariflohn getroffen sei. Die Arbeiter von Ante aus-

gesprochene Minderzahl will Ante nicht gebilligt haben. Da in dem Protokoll der Schlichtungskommission die Beweisaufnahme hierüber fehlt, muß dieses vorab festgestellt werden.

Von den Vertretern der Arbeitnehmer wird hervorgehoben, daß die tariflichen Bestimmungen in diesem Falle anzutreten seien, da Ante es unterlassen habe, in den ersten 6 Tagen mit dem Hilfsarbeiter besondere Vereinbarungen zu treffen.

Herr Penning ist der Ansicht, daß Ante angenommen hat, für einen solch jugendlichen Arbeiter im Alter von 16 Jahren nicht den vollen Tariflohn zahlen zu können.

Seitens des unparteiischen Vorsitzers Herrn Bürgermeister von Wedelstätt wird empfohlen, mit Rücksicht auf die von der Schlichtungskommission geführte mangelhafte Beweisaufnahme, diesen Punkt an die Schlichtungskommission Vorghorst zur nochmaligen Verhandlung zurückzuweisen.

Vorsitzender schließt sich dem Vorschlage an. Das Einigungsamt beschließt demgemäß, mit dem besonderen Hinweis, innerhalb 8 Tagen nach Erhalt des Protokolls erneut über diese Angelegenheit zu verhandeln, insbesondere, den genauen Wortlaut der ausgesprochenen Mündigung festzustellen.

III. Beschwerde des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, Zahlstelle Ahlen, gegen die Unternehmer H. Flurenbrock und W. Ederin Ahlen i. B. wegen Nichtbeachtung der Entscheidung der Schlichtungskommission zu Ahlen am 12. November 1912.

Diese Angelegenheit ist bereits durch Schlichtungskommissionsbeschuß vom 12. November 1912 entschieden. Die obengenannten Firmen sind verschiedentlich auf die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen vergeblich hingewiesen. Der Arbeitgeberbund hat erklärt, die betreffenden Unternehmer nicht mehr als Mitglieder zu betrachten und sie außerhalb des Vertrages zu stellen.

Einigungsamt nimmt hiervon Kenntnis und gibt die Firmen den Organisationen frei. Den betreffenden Firmen soll hiervon durch das Einigungsamt Mitteilung gemacht werden.

Dr. Erbe, Wirk.

Verbandsnachrichten.

Wir machen die Mitglieder in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß am Sonntag, den 6. April, der sechste Wochenbeitrag fällig ist.

Vorbed. (Jahresbericht.) Das Jahr 1912 war trotz der flauen Bauaktivität für uns ein Jahr des Fortschrittes. Wir können mit unserer Mitgliederaufnahme und unserem Passivwesen zufrieden sein.

